jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 2 WMG-VO 2016 Mietbeihilfenobergrenzen

WMG-VO 2016 - Verordnung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Mietbeihilfenobergrenzen betragen:

1. bei 1 bis 2 Bewohnerinnen oder Bewohnern	EUR 313,10;
2. bei 3 bis 4 Bewohnerinnen oder Bewohnern	EUR 328,27;
3. bei 5 bis 6 Bewohnerinnen oder Bewohnern	EUR 347,77;
4. ab 7 Bewohnerinnen oder Bewohnern	EUR 366,19.

(2) Die Mietbeihilfenobergrenzen beinhalten den jeweiligen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at